

5

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Amt der NÖ. Landesregierung

An die
Abteilung VI/4

Eingel.: 22. JAN. 1979

zu VI/4-A-19/29-78 Beilagen -0-

Beilagen

214 650 3/27-11 ✓

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl	Datum
VI/4-A-19/29-1978	Dr. Kaufmann	2093	11. Jänner 1978

Betrifft
Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Fischereigesetz geändert wird

Zum Entwurf der vorgesehenen Fischereigesetz-Novelle nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Z. 1:

In den Erläuterungen wird die Änderung damit begründet, daß im geänderten § 18 auch die Fischnährtiere unter Schutz gestellt werden. Es ist in Frage zu stellen, ob durch die Einbeziehung der Fischnährtiere in den Fischereischutz tatsächlich die angestrebte Schutzwirkung erreicht wird. § 18 (in neuer Fassung) enthält nämlich eine Definition des Fischereischutzes und sagt aus, daß "der Fischereischutz die Abwehr von Verletzungen der zum Schutz der Fische, Muscheln, Krustentiere und Fischnährtiere sowie der Fischerei erlassenen Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und behördlichen Anordnungen sowie der einschlägigen sonstigen, insbesondere strafrechtlichen Vorschriften" umfaßt.

Der Schutz der in § 18 aufgezählten Tiere ergibt sich somit nicht aus dieser Bestimmung, sondern aus den im Fischereigesetz verstreut enthaltenen Anordnungen im Interesse dieses Schutzes. Eine den Schutz der Fischnährtiere gewährleistende Bestimmung stellt § 3 Abs. 3 letzter Satz im Zusammenhalt mit § 46 Abs. 1 Z. 7 dar. Durch die Ergänzung des § 18 (und damit folgerichtig auch in § 1 Abs. 1) wird bewirkt, daß der für den Fischereischutz Verantwortliche auch die den Schutz der Fischnährtiere betreffenden Bestimmungen wahrzunehmen hat. Diese Konsequenzen zeigen sich aber erst nach genauem Studium des

Gesetzes. Sie sollten daher in den Erläuterungen deutlich dargestellt werden.

Bereits jetzt darf angemerkt werden, daß im § 19 Abs. 1 (Z. 10 des Entwurfes) eingefügt werden sollte:

"..... zur Gewährleistung des Fischereischutzes".

Damit würden nämlich die Aufgaben der Fischereiaufseher umrissen.

In diesem Zusammenhang darf auf die Formulierung im § 65 Abs.1 NÖ JG hingewiesen werden:

"..... verpflichtet, für einen ausreichenden Jagdschutz (§ 64) zu sorgen und zu diesem Zweck Jagdaufseher zu bestellen.....".

In formeller Hinsicht wird bemerkt, daß die Änderungsanordnung wie folgt lauten sollte:

Im § 1 Abs. 1 haben anstelle der Worte "Krustentiere und Muscheln," folgende Worte zu treten: "Krustentiere, Muscheln und Fischrähtiere,".

Zu Z. 3:

Während durch die vorliegende Novelle eine Reihe von Regelungen des Fischereirechtes an das Jagdrecht angeglichen werden, wird durch die Änderung der Z. 10 des § 2 im Zusammenhang mit dem (neugefaßten) § 16 das Gegenteil bewirkt. Zuzugeben ist, daß der geltende Wortlaut der letzterwähnten Norm zweifellos einer Klarstellung bedarf. (Der Abs. 1 des § 16 ließe nämlich vermuten, daß als Pächter nur physische Personen und Fischereigesellschaften im Sinne des § 2 Z. 10 in Frage kommen, während Abs. 2 "juristische Personen" schlechthin, "Personengemeinschaften (Miteigentümer) oder Personengesellschaften des Handelsrechtes" - wenngleich im Rahmen einer Pachtunfähigkeitsregelung - erwähnt.)

Nach derzeitiger Rechtslage muß in Frage gestellt werden, ob Vereinen die Pachtfähigkeit zukommt. Durch den neuen Wortlaut wird ausdrücklich Vereinen die Möglichkeit der Pachtung von Fischereirechten eröffnet, während das Jagdrecht die Pachtfähigkeit von Vereinen nicht kennt. Es ist nicht zu übersehen, daß durch die Eröffnung der Pachtmöglichkeit für Vereine ein neuer rechtspolitischer Gesichtspunkt zum Tragen kommt, der auch für das Jagdrecht ins Spiel gebracht werden könnte. Während Jagdpächter - und zwar auch als Mitglieder einer Jagdgesellschaft - während der gesamten Pachtdauer im Besitz einer gültigen Jagdkarte sein müssen, muß das analoge Erfordernis nur bei physischen Personen als Fischereipächter, nicht aber bei den Mitgliedern einer Fischereigesellschaft zutreffen. Insoferne besteht also bereits derzeit ein Unterschied hinsichtlich der Pachtfähigkeit im Jagd- bzw. Fischereirecht. Die Möglichkeit der Pachtung durch (Fischerei-) Vereine ist insoferne eigentlich nur eine Weiterentwicklung, als auch bei einer Fischereigesellschaft den einzelnen Mitgliedern Pachtfähigkeit nicht zukommen muß. Während aber die Fischereigesellschaft durch Vertrag die Pachtung eines bestimmten Reviers zu vereinbaren hat, kann der Fischereiverein Reviere ohne jede Beschränkung pachten. Damit ist nicht mehr das Naheverhältnis gegeben, das bei der Fischereigesellschaft noch angenommen werden kann. Damit wird die Entwicklung in die Richtung eines Pachtmonopols eröffnet. Ob eine solche anzustreben ist, ist eine vom Leg. Dienst letztlich nicht zu beurteilende rechtspolitische Frage, die aber einerseits wegen möglicher unmittelbarer Rückwirkungen auf den Bereich des Jagdredtes, andererseits aber auch deshalb überdacht werden sollte, als eine derartige Entwicklung die Tendenz zum "freien", nicht mehr mit dem Grundeigentum verbundenen Jagdrecht fördern könnte.

Zum rechtsdogmatischen Gesichtspunkt ist zu bemerken, daß die Z. 10 des § 2 offensichtlich eine Definition des Begriffes "Fischereigesellschaft" enthält, also derzeit die Bedeutung hat, daß eine Fischereigesellschaft (im Sinn des Fischereigesetzes) dann besteht, wenn eine Vereinigung von 2 oder mehreren physischen Personen vorliegt, die zur gemeinsamen

Pachtung eines bestimmten Fischereirevieres einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen haben. Durch die beabsichtigte Ergänzung würde die Definition die Bedeutung erlangen, daß auch bestimmte Vereine unter den Begriff "Fischereigesellschaft" fielen. Abgesehen davon, daß im allgemeinen juristischen Sprachgebrauch unter Gesellschaften regelmäßig durch Vertrag begründete Personenmehrheiten verstanden werden, denen die Rechtsordnung Rechtspersönlichkeit zuerkennt, während sich die Rechtsgrundlage von Vereinen im Bereich des öffentlichen Rechts findet, zählt § 16 (neu) Fischereigesellschaften und Fischereivereine auf, geht also davon aus, daß letztere nicht unter den Begriff "Fischereigesellschaften" fallen.

Es wäre daher - falls an der Pachtfähigkeit von Vereinen festgehalten wird - zu überlegen, die Fischereivereine in einer eigenen Ziffer des § 2 zu definieren (allenfalls anstelle der Z. 8 die keine Definition, sondern eine Aufzählung enthält).

Aus kundmachungstechnischen Gründen wird angeregt, die Änderungsanordnung der Z. 3 wie folgt zu formulieren:

Im § 2 Z. 10 hat der Strichpunkt zu entfallen und es ist folgender Ausdruck anzufügen: "und Vereine, deren satzungsgemäßer Zweck die Pachtung oder Bewirtschaftung von Fischwässern ist;"

Zu Z.4:

Es wird angeregt, im zweiten Satz der Erläuterungen vor dem Ausdruck ".....wesentlich nachteilig" den Ausdruck "..... vom fischereirechtlichen Standpunkt" einzufügen.

Zu Z. 5:

Durch die Ergänzung in Abs. 1 des § 4 soll der Begriff "periodisch" näher festgelegt werden, wobei an die 10-jährige Hochwasserhäufigkeit angeknüpft wird. Diese wird dergestalt umschrieben, daß die Verbindung "innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren wenigstens einmal eintritt". Nun bedeutet

Hochwasserhäufigkeit, daß mit Wahrscheinlichkeit das Ereignis innerhalb von 10 Jahren einmal eintritt, wobei es durchaus möglich ist, daß dazwischen auch manchesmal ein längerer Zeitraum liegen kann, daß sich aber über einen längeren Zeitraum berechnet durchschnittlich einmal in 10 Jahren der Sachverhalt ergibt. Die oben wiedergegebene Formulierung würde aber bedeuten, daß eine periodische Verbindung nur dann angenommen werden kann, wenn tatsächlich innerhalb von 10 Jahren die Überflutung eintritt und könnte zur Auslegung führen, daß bei (einmaliger) längerer Unterbrechung keine "periodische Verbindung" mehr gegeben ist. Es wird daher angeregt, das angestrebte Ziel durch eine entsprechende Einfügung im ersten Satz des Abs. 1 zu bewirken: "..... wenn auch nur periodisch (10-jährige Hochwasserhäufigkeit) in einer".

Zu Z. 7:

Nach den Erläuterungen soll durch die vorgesehene Ergänzung die Behörde der Führung eines umständlichen - weil mit allen Fischereiberechtigten zu pflegen - Schriftverkehrs entbunden werden. Dieses Ziel kann durch die Bestellung eines "Zustellungsbevollmächtigten" (§ 26 Abs. 1 AVG 1950) oder eines "Vertreters" (§10 AVG 1950) bewirkt werden. Im ersten Fall erstreckt sich dessen "Vertretungsbefugnis" ausschließlich auf die Empfangnahme von Schriftstücken, im zweiten Fall ist der Vertreter ermächtigt, alle Prozeßhandlungen anstelle des Beteiligten (soweit keine ausdrückliche Einschränkung vorliegt) vorzunehmen. § 10 regelt (unter der Überschrift "Verpachtung von Pachtrevieren") die Vorgangsweise bei der Verpachtung von Pachtrevieren.

Die Wortwahl "Vertreter" deutet darauf hin, daß dem Gesetzgeber der 2. Fall vorschwebt, wenngleich die Erläuterungen nur von der Vereinfachung des Schriftverkehrs sprechen. Aus der Anordnung der Bestimmung unter § 10 "Verpachtung von Pachtrevieren") wiederum wäre zu schließen, daß es sich nur um eine Vertretung im Verpachtungsverfahren handeln soll.

Es sollte daher einerseits durch Umschreibung der Vertretungsbefugnisse die Stellung des "Vertreters" eindeutig klargestellt werden, andererseits die Bestimmung ihrer inhaltlichen Bedeutung nach, systematisch entsprechend angeordnet werden.

Wenn die Institution eines Zustellungsbevollmächtigten angesprochen werden sollte, wäre zu bedenken, daß die Regelung dem Verfahrensrecht zuzuordnen wäre, wobei sich die Frage stellt, ob sie "zur Regelung des Gegenstandes erforderlich" ist (Art. 11 Abs. 2 B-VG), insbesondere als der zweite Satz des § 26 Abs. 2 AVG 1950 eine entsprechende (- wenn auch nicht alle möglichen Fälle erfassende Bestimmung -) enthält.

Wenn sie aber auf die Bestellung eines "Vertreters" gerichtet ist, handelt es sich offenbar um eine zivilrechtliche Norm, die wieder nach ihrer "Erforderlichkeit" (Art 15 Abs. 9 B-VG) zu messen ist. Es ergibt sich wohl aus § 26 Abs. 2 AVG 1950 ein Hinweis auf die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters oder Bevollmächtigten für mehrere Beteiligte "in Folge behördlicher Aufforderung", allerdings gibt diese Bestimmung offenbar keine Rechtsgrundlage ab, die Bestellung eines Vertreters zu erzwingen, vielmehr bedarf es hierfür einer besonderen (materiellen) Norm. Eine derartige Bestimmung enthält etwa § 166 des Berggesetzes 1975. Danach haben u.a. Bergbauberechtigte, die gemeinsam Inhaber einer Bergbauberechtigung sind, oder denen gemeinsam die Ausübung solcher Berechtigungen überlassen ist, einen Bergbaubevollmächtigten zu bestellen. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch bergbehördlichen Auftrag (§ 202) mit anschließendem Verfahren nach dem VVG 1950 zu erzwingen. Eine vergleichbare Regelung findet sich auch im § 111 NÖ JG (und auch in anderen Jagdgesetzen), wobei hier bei Nichtbefolgung die "Ersatzvornahme" durch die Jagdbehörde eintritt. Der Entwurf sieht eine gleiche Konstruktion vor. Es ist allerdings zu bemerken, daß die jagdrechtliche Regelung auf den Fall abstellt, daß der Jagdausübungsberechtigte nicht im Sprengel der Behörde

(örtlichen Wirkungsbereich der Wildschadenskommission) seinen Wohnsitz hat. Trotz Anerkenntnisses der verfahrensrechtlichen Zweckmäßigkeit der Regelung muß auf diese Bedenken hingewiesen werden, zumal die vorgesehene Bestimmung keine Kriterien bezüglich der Auswahl des "Vertreters" enthält.

Es wird angeregt, die Regelung - wenn sie für erforderlich erachtet wird - als verfahrensrechtliche Norm unter Verwendung einer dem § 26 Abs. 2 zweiter Satz AVG ähnlichen Fiktion zu konstruieren ("haben die Fischereiberechtigten der Behörde keinen gemeinsamen Vertreter namhaft gemacht, gilt die Zustellung von Ausfertigungen behördlicher, das Pachtrevier betreffende Erledigungen an alle Berechtigten mit der Zustellung an jenen Fischereiberechtigten als bewirkt, welcher ").

Zu Z.8:

Auf die Bemerkungen zu Z. 2 wird verwiesen. Falls den dort dargelegten rechtspolitischen Überlegungen gefolgt wird, wäre (unter dem Gesichtspunkt der beabsichtigten "Anpassung" an das Jagdgesetz) zu überlegen, ob nicht ähnliche Voraussetzungen wie sie im § 27 NÖ JG bezüglich der Jagdgesellschaft ausgestellt sind, auch für die Fischereigesellschaft zu normieren (ständiger Besitz einer Fischerkarte, Beschränkung der Zahl der Mitglieder).

Die Bestimmungen des Fischereigesetzes hinsichtlich der Pachtfähigkeit unterscheiden sich derzeit noch in einem anderen wesentlichen Punkt: Während gemäß § 26 Abs. 1 lit. b NÖ JG bei Bildung einer Jagdgesellschaft nicht die Jagdgesellschaft die Pachtfähigkeit besitzt, sondern "zwei oder mehrere Personen wenn sie gemeinsam pachten" (Pächter sind hier die einzelnen Mitglieder der Jagdgesellschaft), hat nach dem geltenden Text des Fischereigesetzes also auch nach dem Entwurf die Fischereigesellschaft selbst Pachtfähigkeit. Damit erlangt diese aber Rechtsfähigkeit, wobei sich aber die Frage stellt, ob diese Einkommen und Vermögen besitzt.

Diese Frage stellt sich im übrigen auch bei Fischereivereinen.

Zu Z. 10:

In den Erläuterungen findet sich lediglich der Hinweis auf das Gesetz LGBL. 6125 (siehe zu Z. 11). Es sollte der Entfall des bisherigen § 19 näher begründet werden.

Zu Z. 11:

§ 20 soll lediglich einen Verweis auf das Gesetz LGBL. 6125 enthalten. Dieser sollte durch einen weiteren auf das Gesetz über die Flur-, Jagd- und Fischereischutzorgane ergänzt werden. Auf diese Verweisungen könnte allerdings auch verzichtet werden, weil sich diese Stellung bereits aus den zitierten Gesetzen ergibt. § 20 könnte sodann unter der Überschrift des § 21 den Inhalt der Absätze 1, 6 und 7 dieses Paragraphen aufnehmen, während § 21 etwa unter der Überschrift "Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Fischerei" die restlichen Absätze umfassen könnte.

Zu Z. 12:

Die Absätze 2 und 4 des (neuen) Paragraphen 21 sehen eine förmliche Zulassung zur Prüfung vor, ohne daß allerdings Voraussetzungen für die Zulassung bzw. für die Verweigerung der Zulassung ausgestellt werden.

Zu Z. 13:

Im Hinblick auf die Änderung der bezüglichen Regierungsvorlage im Zuge der Ausschlußberatungen wären die Erläuterungen entsprechend zu überarbeiten.

Zu Z. 14:

Aus verlautbarungstechnischen Gründen sollte die Änderungsanordnung wie folgt lauten:

Dem § 23 ist folgende Gliederungsbezeichnung und Überschrift voranzustellen:

"Abschnitt IV

Die Fischerkarten"

Vor dem Text des (neuen) § 23 wäre eine neue Änderungsanordnung

unter Z. 15 zu setzen.

Es wird angeregt, den vorletzten und den letzten Satz des Abs. 1 durch folgende Wendung zu ersetzen:

"Bei ausländischen Fischergästen genügt auch die Fischergastkarte in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis."

Der rechtspolitische Hintergrund der Bestimmung des Abs. 2 sollte in den Erläuterungen näher ausgeführt werden. Zu bedenken ist weiters, daß nach vorliegender Textierung ein volljähriger Fischerkartenbesitzer auch mehrere Unmündige beaufsichtigen könnte. Durch eine entsprechende Ergänzung in den Erläuterungen sollte daher klar gestellt werden, daß die Fischfangberechtigungen für Unmündige auf die Höchstanzahl (§ 30 Abs. 1 lit. d) anzurechnen sind.

Unmündige ab dem 12. Lebensjahr haben nach der vorgesehenen Bestimmung insoferne eine Vorzugsstellung, als sie den Fischfang ohne Fischerkarte ausüben können, ohne daß sie im Hinblick auf § 4 Abs. 1 VStG 1950 bei Verletzungen von fischereirechtlichen Bestimmungen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Da die Anwesenheit eines Volljährigen genügt ("... nur in Gegenwart"), wird auch dieser nicht in jedem Falle im Hinblick auf § 7 VStG 1950 ("vorsätzlich") verantwortlich gemacht werden können. Um diesen Effekt zu erreichen, dürfte es sich empfehlen, statt des Ausdruckes ".....nur in Gegenwart" den Ausdruck ".....jedoch unter der Aufsicht" zu verwenden.

Sicherlich ließe es sich gegen diese Überlegungen vorbringen, daß ein Unmündiger auch bei Ausübung des Fischfanges ohne Aufsicht und bei hiebei gesetzten strafbaren Handlungen nicht verfolgt werden kann, sodaß diese Erörterungen ins Leere gehen. Es ergeben sich aber doch gewisse Konsequenzen, nämlich etwa die, daß bei der Betretung eines den Fischfang ohne Aufsicht ausübenden Unmündigen durch einen Fischereiaufseher Beschlagnahmungen möglich wären nicht aber bei "berechtigter Ausübung der

Fischerei.

Durch die Verwendung des Wortes "jedoch" statt des Wortes "nur" würde zum Ausdruck gebracht, daß die Anordnung des Abs. 2 einen Gegensatz zum Normalfall des Abs. 1 (Besitz einer Fischerkarte oder eines Ersatzes) darstellt, während das Wort nur eine weitere Einschränkung, also ein zusätzliches Erfordernis zum Normalfall, andeutet.

Abs. 3 entspricht zwar wörtlich dem Abs. 2 des geltenden § 25, es dürfte aber zu empfehlen sein, zur terminologischen Angleichung an § 42 Abs. 2 nicht von Zustimmung sondern von "Bewilligung" oder von "Erlaubnis" zu sprechen.

Zusätzlich wäre anzuordnen, daß vor § 25 die Abschnittsbezeichnung und die Überschrift zu entfallen hätten.

Zu Z. 15:

In Abs. 2 des (neuen) § 24 wird lediglich der Ungültigkeitsfall des § 26 Abs. 2 nicht aber jener des § 28 Abs. 1 erwähnt. Möglicherweise liegt der Grund darin, daß es sich hier wie im § 26 um den Fall einer *ipso jure* eintretenden Ungültigkeit handelt (anders als im Fall des § 28). Unbeschadet dieser Gleichheit der Fälle ist jedoch durch den Verweis auf § 26 für den Aussagewert der Bestimmung nichts gewonnen; er könnte daher entfallen, es sei denn es lägen besondere Gründe vor, die aber dann in den Erläuterungen dargestellt werden sollten.

Das besitzanzeigende Fürwort vor dem Wort "Verlässlichkeit" (vorletzte Zeile) bezieht sich offenbar auf das Subjekt des Nebensatzes "Lichtbild". Es stellt sich jedoch die Frage, ob nicht hinsichtlich der Vollständigkeit, Einheit und Echtheit ein Bezug zum Subjekt des Hauptsatzes ("Fischerkarte") hergestellt werden sollte. In diesem Fall hätte das Possesivpronomen jedoch "ihre" zu lauten.

In Abs. 3 sollte anstelle des Ausdruckes "ausstellende Behörde" das Wort "Ausstellungsbehörde" verwendet werden.

Zu Z. 17:

Die Konstruktion des § 26 entspricht jener des § 63 NÖ JG mit dem Unterschied, daß die Einhebung der Fischerkartenabgabe den Bezirksverwaltungsbehörden aufgetragen wird. Für die Einhebung dieser Abgabe gilt weder die NÖ Abgabenordnung 1977, noch wird - offenbar im Hinblick auf die Rechtsfolge der Ungültigkeit der Fischerkarte bei nicht termingerechter Einzahlung - der Einhebungsvorgang im Fischereigesetz besonders geregelt. Das Wort "Einhebung" deutet aber darauf hin, daß die "Abgabenbehörde" doch in irgendeiner Form tätig zu werden hat. Es wird also eine jährliche Verständigung der Verpflichteten vorausgesetzt werden müssen. Es dürfte sich daher empfehlen, im ersten Satz des Abs. 2 nach dem Wort "Fälligkeitstag" das Wort "unaufgefordert" einzufügen und im Abs. 3 statt "einzuheben" den Ausdruck "zu vereinnahmen" zu verwenden.

Es ergibt sich weiters die Frage, welche Behörde zur Vereinnahmung zuständig ist, es kommt nämlich in erster Linie die Wohnsitzbehörde in Frage. Diese wird aber bei Wohnsitzwechsel keine Evidenz hierüber haben. Es wäre auch denkbar, jene Behörde zu berufen, welche die Fischerkarte ausgestellt hat. Wenn diesem Vorschlag gefolgt wird, sollte der erste Satz des Abs. 2 lauten:

"..... am Fälligkeitstag unaufgefordert bei der Ausstellungsbehörde einzuzahlen. "

Es könnte allerdings auch eine Zentralevidenzstelle beim Amt der Landesregierung überlegt werden.

Zu Z. 20:

Aus kundmachungstechnischen Gründen sollte die Änderungsanordnung wie folgt lauten:

..... und danach die Worte einzufügen: "der Fischereiausübungsberechtigten".

Zu Z. 22:

§ 35 des Fischereigesetzes (und zwar auch in der geltenden Fassung) beruft den Fischereirevierausschuß zur Festsetzung des Revierbeitrages, ohne allerdings zu sagen, wann diese Beitragsfestsetzung jeweils vorzunehmen ist. Nun könnte aus § 32 geschlossen werden, daß die Beitragsfestsetzung zugleich mit dem Voranschlagsbeschluß stattzufinden hat, zumal zur Bedeckung des Aufwandes des Ausschusses wohl in erster Linie die Revierbeiträge in Frage kommen werden. Die Regelung des § 35 Abs. 4 deutet andererseits darauf hin, daß eine Neufestsetzung nur dann stattzufinden hat, wenn eine erhebliche "Änderung der Verhältnisse" eingetreten ist. Im § 35 Abs. 2 ist weiters von einer "Bemessungsgrundlage" die Rede und darüber hinaus bestimmt, daß der "Revierbeitrag 15 v.H. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen" darf. Aus dieser Bestimmung ließe es sich ableiten, daß die Revierbeiträge mit unterschiedlichen Prozentsätzen festgelegt werden könnten. Offenbar ist aber an ein dreistufiges Verfahren, nämlich die Ermittlung der Bemessungsgrundlage (wo sie sich nicht unmittelbar durch den Pachtschilling bestimmt), die Festlegung des einheitlichen Prozentsatzes (Hebesatzes) und schließlich der aus diesen Größen rechnerisch zu ermittelnde Einzelbeitragshöhe gedacht.

Abs. 5 sieht ein Rechtsmittel gegen die "Bemessung des Revierbeitrages" vor. Dieses kann sich offenbar gegen die Bemessungsgrundlage, gegen den Prozentsatz oder auch gegen das rechnerische Ergebnis richten. Eine Neuermittlung der Bemessungsgrundlage hat gemäß Abs. 4 des geltenden § 35 nur "bei nachträglicher erheblicher Änderung der Verhältnisse über Antrag des Besitzers eines Eigenrevieres" stattzufinden. Es stellt sich die Frage, an welche Änderungen der Verhältnisse gedacht ist, und damit die weitere Frage, warum der Besitzer eines unverpachteten Eigenrevieres eine Vorzugsstellung gegenüber anderen Fischereiberechtigten haben soll. Der Besitzer eines solchen Revieres wird nämlich nur einen Antrag stellen, wenn er sich eine Minderung des Beitrages erhoffen kann. ^{Wenn} eine amtswegige Neubemessung nicht vorgesehen ist, wird der Revierausschuß nie in die Lage kommen, den Beitrag zu erhöhen. Nach unserer Auffassung sollte daher im

Abs. 4 der Ausdruck "... auf Antrag des Besitzers..." entfallen, oder es wäre eine Bestimmung vorzusehen, wonach die Bemessungsgrundlage in gewissen Zeitabständen (etwa 10 Jahre) neu zu ermitteln wäre.

Der vorliegenden Regelung liegt offenbar folgende Konstruktion zugrunde:

Der Fischereirevierausschuß ist als Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu qualifizieren, wenngleich das Gesetz keinen derartigen Ausspruch enthält und sich auch die Erläuterungen darüber nicht aussprechen. Der Fischereirevierausschuß ist nämlich Träger von Rechten und Pflichten und damit juristische Person (VfGH-Sammlung Nr. 3685/1960). Er hat offenbar einen Bereich weisungsfreier Verwaltung, nämlich etwa die Festsetzung des Revierbeitrages. Gegen diese Festsetzung ist zwar die Aufsichtsbeschwerde zulässig, durch diese wird aber kein Instanzenzug geschaffen. Damit liegt für die Selbstverwaltung typische Weisungsfreiheit vor (VfGH-Sammlung Nr. 3151/1957). Der Fischereirevierausschuß ist mit Hoheitsbefugnissen (Festsetzung des Mindestbesatzes, Festsetzung der Fischfangberechtigungen) ausgestattet und weist damit für Körperschaften des öffentlichen Rechtes typische Merkmale auf. Mitglieder des Selbstverwaltungskörpers sind die Wahlberechtigten und zur Zahlung des Revierbeitrages verpflichteten Personen.

Die Festsetzung des Revierbeitrages wird unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage (Pachtschilling bzw. fiktiver Pachtschilling) und der Bestimmung eines Hebesatzes (Prozentsatzes) vorgenommen. Wo Grundlage der Pachtschilling ist, bedarf es keiner besonderen Ermittlung der Bemessungsgrundlage, vielmehr wird diese nur dort vorzunehmen sein, wo kein Pachtschilling besteht (unverpachtetes Eigenrevier). Der Hebesatz (Prozentsatz) könnte nach der vorliegenden Regelung individuell, d.h. für die einzelnen Reviere in verschiedener Höhe festgelegt werden.

(Vermutlich wird er aber einheitlich bestimmt. Eine diesbezügliche Bestimmung sollte ins Gesetz aufgenommen werden.) Dieser Prozentsatz wird in einem nahezu untrennbaren Zusammenhang mit dem Voranschlag stehen, da er ja für die Einnahmen des Revierausschusses bestimmend ist. Es dürfte also zweckmäßig sein, den Prozentsatz im Voranschlag festzulegen.

Bei einer Änderung des Pachtschillings ändert sich die Bemessungsgrundlage automatisch, eine Änderung während eines Jahres bleibt offenbar unberücksichtigt (obwohl eine diesbezügliche ausdrückliche Bestimmung im Gesetz fehlt). Offen ist die Frage, wann jeweils bei unverpachteten Eigenrevieren die Bemessungsgrundlage neu zu ermitteln ist (auf die Regelung des § 35 Abs. 4 wurde bereits hingewiesen).

Das Gesetz enthält schließlich keine den Einhebungsvorgang betreffenden Regelungen (Bekanntgabe der Beitragshöhe und Aufforderung durch Einzahlung usw). Sicherlich könnte dieses Verfahren weitgehend in der Geschäftsordnung geregelt werden. Da diese aber eine interne Verwaltungsvorschrift darstellt, sollte zumindest gesetzlich gewährleistet sein, daß der Beitragsschuldner rechtzeitig die Höhe des Beitrages erfährt.

Es wird folgende Konstruktion zur Erwägung gestellt:

Die Bemessungsgrundlage bildet der jeweilige Pachtschilling, bei unverpachteten Eigenrevieren ein fiktiver Pachtschilling, der einer periodischen Revision (Antrag, sonst alle 10 Jahre) unterzogen wird. Der Prozentsatz wird im Voranschlag festgelegt. Bezüglich der Einflußnahme der Behörde auf den Voranschlag könnte an die Stelle der Regelung des § 32 Abs. 3 und 4 (Änderung des Voranschlages durch die Behörde) eine Genehmigung vorgesehen werden (siehe §§ 129 und 130 NÖ JG).

Eine Änderung des Voranschlages durch die Behörde ist nämlich insoferne problematisch, als ein Voranschlag eine bestimmte Gestaltungsfreiheit verlangt. Diese ist im Selbstverwaltungsbereich durchaus gegeben. Ihre Handhabung wird aber problematisch, wo sie von der Behörde zu bewirken ist. § 32 Abs. 4

enthält nämlich als Maßstab für das behördliche Handeln lediglich die Bedachtnahme auf die Aufgaben des Revierausschusses. Es muß aber in Frage gestellt werden, ob diese Regelung unter dem Gesichtspunkt des Art. 18 Abs. 1 B-VG ausreichend ist. Dazu kommt, daß die Entscheidung der Behörde offenbar allen Beitragspflichtigen zuzustellen ist. Damit erhebt sich die Frage nach der Normqualität des von der Behörde erstellten Jahresvoranschlages.

Unter diesen Gesichtspunkten werden folgende Änderungen des Fischereigesetzes vorgeschlagen:

- a) Im Abs. 1 des § 32 ist nach dem ersten Satz einzufügen:
"Im Jahresvoranschlag ist auch der Prozentsatz des für die Berechnung des Revierbeitrages (§ 35 Abs.) zu bestimmen."
- b) Im Abs. 2 des § 32 wird nach dem ersten Satz folgender zweiter Satz eingefügt:
"Eine Ausfertigung ist der Behörde vorzulegen."
- c) Im Abs. 3 des § 32 sind die Worte "die Aufsichtsbeschwerde einbringen" durch folgenden Ausdruck zu ersetzen:
"schriftlich Erinnerungen vorbringen."
- d) Der Abs. 4 des § 32 hat zu lauten:
"Der Jahresvoranschlag und die Jahresschlußrechnung bedürfen der Genehmigung der Behörde. Diese ist zu verweigern, wenn bei deren Erstellung gesetzliche Bestimmungen verletzt wurden oder wenn sie rechnerische Unrichtigkeiten aufweisen, beim Jahresvoranschlag auch dann, wenn ein übermäßiger oder unsachgemäßer Kostenaufwand vorgesehen ist. Der Fischereirevierausschuß hat die Gründe der Verweigerung bei der neuerlichen Vorlage zu berücksichtigen."
- e) Abs. 5 des § 32 hat zu entfallen.
- f) In den Erläuterungen wäre dazu zu bemerken, daß der Voranschlag soweit er normative Bedeutung hat - also jedenfalls hinsichtlich des Erhebungsprozentsatzes - als Verordnung im Bereich der Selbstverwaltung anzusehen ist. Die Genehmigung durch die Behörde ist Voraussetzung des gesetzmäßigen Zustandekommens.

Falls diesen Vorschlägen gefolgt wird, sollten noch folgende Änderungen des Entwurfes vorgenommen werden:

Im (neuen) Abs. 1 des § 35 sollte folgender Satz eingefügt werden:

"Die Höhe der Revierbeiträge ist vom Fischereirevierausschuß den Verpflichteten bis spätestens 31. Dezember jeweils für das folgende Jahr bekannt-zugeben".

Dem (neuen) Abs. 2 könnte folgender Satz vorangestellt werden:

"Der Revierbeitrag ergibt sich aus dem im Jahresvoranschlag festgelegten Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, welcher 15 v.H. nicht übersteigen darf."

Dem Abs. 3 könnte folgender Satz angefügt werden:

"Bei solchen Revieren ist die Bemessungsgrundlage bei Beendigung eines vorangegangenen Pachtverhältnisses, bei nachträglicher erheblicher Änderung der Verhältnisse über Antrag des Besitzers sonst jeweils nach Ablauf von 10 Jahren ab der letzten Ermittlung neu zu ermitteln."

Damit könnte Abs. 4 entfallen.

Abs. 5 (als Abs. 4) könnte etwa lauten:

"Gegen die Höhe der gemäß Abs. 2 zweiter Satz ermittelten Bemessungsgrundlage sowie gegen die Höhe des Revierbeitrages kann der Beitragspflichtige binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe bei der Behörde, in deren Bereich das Fischereirevier oder der größte Teil desselben gelegen ist, die Aufsichtsbeschwerde einbringen. In diesem Falle hat die Behörde die Höhe der Bemessungsgrundlage bzw. die Höhe des Revierbeitrages zu bestimmen. Die Entscheidung der Behörde ist endgültig."

Abs. 6 könnte entfallen, Abs. 7 hätte die Bezeichnung Abs. 5 zu erhalten.

Zu Z. 23:

Es wird angeregt, die Änderungsanordnung etwa wie folgt zu formulieren:

"Im § 41 ist der Punkt nach dem Text der Z. 11 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und ^{es}sind folgende Z. 12 und 13 anzufügen:"

Zu Z. 26:

Aus verlautbarungstechnischen Gründen sollte die Änderungsanordnung lauten:

Im durch folgenden Klammersausdruck zu ersetzen:

"(§§ 24 und 25)".

Zu Z. 27:

Aus verlautbarungstechnischen Gründen wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Im § 46 Abs. 1 Z. 19 ist nach dem Wort "Verordnungen" folgender Ausdruck einzufügen:

"und Anordnungen".

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Maupf' followed by a stylized flourish.

WIEN, 1978 12 21

X (2)

Sehr dringend

22.Dez.1978

An das

Amt der Niederösterreichischen Landes-
regierung, zu Hd.Herrn Dr.Dörtl

Herreng.11-13

1014 W i e n

Gegenstand: Entwurf einer Novelle zum NÖ.Fischereigesetz
1978, LGBI.6550-1

Mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 20.Oktober 1978, Zl.
VI/4-A-19/29-1978, nimmt das ho. Bundesministerium zum gegen-
ständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

1) Punkt 7: zu § 10 Abs.1

Unklar ist die Rolle des Vertreters der Fischereiberechtigten
gemäß § 10 Abs.1: Ist er zugleich auch Zustellbevollmächtig-
ter i.S.d.§ 26 AVG 1950 ?

2) Punkt 8: zu § 16

In Abs.1 wäre der Satzteil" undentgegenstehen" zu
streichen, dafür wären neben den physischen Personen auch die
Fischereigesellschaften und Fischereivereine im ersten Satz des
Abs.2 anzuführen.

3) Punkt 9: zu § 18 Satz 2:

Im Hinblick auf die Bestimmung des 1. Satzes könnte der Satz-
teil "und Hintanhaltung seiner Schädigung durch Fischdiebe" als
überflüssig entfallen.

4)Punkt 12: zu § 21 Abs.1

a) Es wird angeregt, als zusätzliches Kriterium noch den tatsächlichen Bedarf an Fischereiaufsehern aufzunehmen. In Abs.1 lit.f könnten die Worte "und geistige" im Hinblick auf die geforderte Prüfung (lit.e) entfallen.

b) zu § 21 in Verbindung mit § 26:

Da in § 26 Abs.2 keine Ausnahmeregelung hinsichtlich Fischereiaufseher enthalten ist, würde die Nichtentrichtung der Fischerkartenabgabe seitens eines Fischereiaufsehers die Ungültigkeit der Fischerkarte und damit den Wegfall eines der im § 21 wesentlichen Voraussetzungen, in weiterer Konsequenz das Ende der Berechtigung zur Aufsicht bedeuten. Ob diese Rechtsfolge beabsichtigt ist, kann von ho. nicht beurteilt werden.

c) zu § 21 Abs. 3 und 4:

Im Gesetz ist keine Sanktion vorgesehen, wenn keine Namhaftmachung eines Prüfungskommissärs erfolgt. Auch ist nicht näher determiniert, wer den "rechtskundigen Bediensteten" zum Prüfungskommissär ernennt. Weiters sollte jeweils angeführt werden, welcher Behörde der "rechtskundige Bedienstete" angehören muß. Ebenso sollten die Gründe angeführt werden, unter denen die zuständige Verwaltungsbehörde das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ablehnen darf.

d) zu § 21 Abs.7:

Es wird empfohlen, die von der Terminologie des StGB abweichende Formulierung (statt "die Sicherheit des Lebens die körperliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit" "Leib und Leben oder gegen die Sittlichkeit") zu ändern. Bedenken gegen die vorgeschlagene Bestimmung ergeben sich ferner aus folgenden Überlegungen: Ausgehend von den Zielen der Strafrechtsreform und dem Zweck einer solchen Regelung sollte bei Gestaltung von Anspruchsvoraussetzungen oder Ausschlußgründen allgemein darauf Bedacht genommen werden, daß die Ausschließung von der Erlangung bestimmter Rechte oder Befugnisse auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung sachlich nur dann gerechtfertigt ist, wenn es sich um eine Straftat handelt, die ihrer Art und Schwere nach den Mangel jener Vertrauenswürdigkeit besorgen läßt, die für die Ausübung der betreffenden Berechtigung im besonderen gefordert werden muß. Was die in der vorliegenden Bestimmung

angeführten Straftaten betrifft, so ist ein solcher spezifischer Konnex nicht in allen Fällen erkennbar, da es sich zum Teil um Straftaten handelt, die - insbesondere bei fahrlässiger Begehung - einen Rückschluß auf mangelnde Verlässlichkeit bei Ausübung der Fischereiaufsicht nicht ohne weiteres zulassen. Dazu kommt, daß - anders als bisher - hinsichtlich der Schwere der Tat kein Unterschied gemacht wird, sodaß auch geringfügigste Verurteilungen, etwa wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes, mit Ausschlußwirkung verbunden wären.

Dagegen sprechen jedoch nicht nur die genannten Gründe, die sich aus dem Zweck dieser Vorschrift ergeben, sondern vor allem auch der Umstand, daß Minimalverurteilungen unter bestimmten Voraussetzungen der Auskunftsbeschränkung nach § 6 Tilgungsgesetz unterliegen, sodaß sie der Verwaltungsbehörde (zumindest im Wege des Strafregisteramtes) im Regelfall gar nicht bekannt würden. Dieser Gegebenheit könnte - sofern man nicht eine weitergehende Einschränkung vornehmen will - dadurch Rechnung getragen werden, daß im vorletzten Satz des Abs.7 an die Stelle des letzten Halbsatzes etwa folgende Formulierung gesetzt würde: ", wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft nach § 6 Tilgungsgesetz unterliegt."

Vorzuziehen wäre jedoch im ganzen eine allgemeiner gehaltene, flexiblere Formulierung, die es der Verwaltungsbehörde ermöglichen würde, in jedem Einzelfall auch mit Rücksicht auf das sonstige Verhalten und die Persönlichkeit eines Bewerbers zu prüfen, ob dem Betreffenden die für die Funktion eines Fischereiaufsehers geforderte Vertrauenswürdigkeit abzusprechen ist. So könnte etwa nach dem Vorbild des § 67 Abs.2 Jagdgesetz auch hier auf die Ausschlußgründe des neuen § 27 Abs.1 lit.e abgestellt werden, der ebenfalls - wie den Erläuterungen zu entnehmen ist - der entsprechenden Regelung des Jagdgesetzes nachgebildet worden ist.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, daß eine dem § 19 Abs.1 erster Satz des NÖ.Fischereigesetzes i.d.g.F. entsprechende Bestimmung im vorliegenden Gesetzentwurf fehlt.

5) Punkt 14: zu § 23 Abs.2

Warum Kinder erst ab dem 12.Lebensjahr selbst zum Fischen berechtigt

sein dürfen, ist nicht verständlich. Unter Anleitung berechtigter Erwachsener kann diese sportliche Ambition durchaus schon früher schadlos gepflogen werden.

6) Punkt 17: zu § 26 Abs.1

Nicht geregelt ist, wann eine Änderung des Lebenshaltungskostenindex relevant ist.

7) Punkt 22: zu § 35 Abs.2

Der dritte Satz der vorliegenden Bestimmung sollte wie folgt formuliert werden:

"Lassen besondere Umstände eine solche Ermittlung nicht zu, so ist der Pachtschilling auf einer anderen, den Verhältnissen des Falles entsprechenden Grundlage zu bestimmen."

Aus Anlaß der Novellierung wird auch eine Änderung des § 3 Abs.7 der derzeit geltenden Fassung dahingehend angeregt, daß in Satz 1 die Worte "und ist der alte Wasserlauf zur Verlandung bestimmt" zu entfallen haben. Gerade bei Donaukraftwerken sind die Donaualtarme meist nicht zu Verlandungs- sondern zu Erholungszwecken bestimmt. Es ist aber nicht ersichtlich, warum gerade an den Verlandungszweck die im Gesetz normierten Rechtsfolgen geknüpft werden.

Für den Bundesminister:

Dr. O b e r l e i t n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reiter

Amt der NÖ. Landesregierung

Engel.: 27. DEZ. 1978

qn VI/4 - A - 19/2P Beilage 1 *Ø*

WIEN, 1978 12 21

2

Sehr dringend

22. Dez. 1978

An das

Amt der Niederösterreichischen Landes-
regierung, zu Hd. Herrn Dr. Dölzl

Herreng. 11-13

1014 W i e n

Gegenstand: Entwurf einer Novelle zum NÖ. Fischereigesetz
1978, LGBl. 6550-1

Mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 20. Oktober 1978, Zl.
VI/4-A-19/29-1978, nimmt das ho. Bundesministerium zum gegen-
ständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

1) Punkt 7: zu § 10 Abs. 1

Unklar ist die Rolle des Vertreters der Fischereiberechtigten
gemäß § 10 Abs. 1: Ist er zugleich auch Zustellbevollmächtig-
ter i. S. d. § 26 AVG 1950 ?

2) Punkt 8: zu § 16

In Abs. 1 wäre der Satzteil " undentgegenstehen" zu
streichen, dafür wären neben den physischen Personen auch die
Fischereigesellschaften und Fischereivereine im ersten Satz des
Abs. 2 anzuführen.

3) Punkt 9: zu § 18 Satz 2:

Im Hinblick auf die Bestimmung des 1. Satzes könnte der Satz-
teil "und Hintanhaltung seiner Schädigung durch Fischdiebe" als
überflüssig entfallen.

4) Punkt 12: zu § 21 Abs. 1

a) Es wird angeregt, als zusätzliches Kriterium noch den tatsächlichen Bedarf an Fischereiaufsehern aufzunehmen. In Abs.1 lit.f könnten die Worte "und geistige" im Hinblick auf die geforderte Prüfung (lit.e) entfallen.

b) zu § 21 in Verbindung mit § 26:

Da in § 26 Abs.2 keine Ausnahmeregelung hinsichtlich Fischereiaufseher enthalten ist, würde die Nichtentrichtung der Fischerkartenabgabe seitens eines Fischereiaufsehers die Ungültigkeit der Fischerkarte und damit den Wegfall eines der im § 21 wesentlichen Voraussetzungen, in weiterer Konsequenz das Ende der Berechtigung zur Aufsicht bedeuten. Ob diese Rechtsfolge beabsichtigt ist, kann von ho. nicht beurteilt werden.

c) zu § 21 Abs. 3 und 4:

Im Gesetz ist keine Sanktion vorgesehen, wenn keine Namhaftmachung eines Prüfungskommissärs erfolgt. Auch ist nicht näher determiniert, wer den "rechtskundigen Bediensteten" zum Prüfungskommissär ernennt. Weiters sollte jeweils angeführt werden, welcher Behörde der "rechtskundige Bedienstete" angehören muß. Ebenso sollten die Gründe angeführt werden, unter denen die zuständige Verwaltungsbehörde das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ablehnen darf.

d) zu § 21 Abs.7:

Es wird empfohlen, die von der Terminologie des StGB abweichende Formulierung (statt "die Sicherheit des Lebens die körperliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit" "Leib und Leben oder gegen die Sittlichkeit") zu ändern. Bedenken gegen die vorgeschlagene Bestimmung ergeben sich ferner aus folgenden Überlegungen: Ausgehend von den Zielen der Strafrechtsreform und dem Zweck einer solchen Regelung sollte bei Gestaltung von Anspruchsvoraussetzungen oder Ausschlußgründen allgemein darauf Bedacht genommen werden, daß die Ausschließung von der Erlangung bestimmter Rechte oder Befugnisse auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung sachlich nur dann gerechtfertigt ist, wenn es sich um eine Straftat handelt, die ihrer Art und Schwere nach den Mangel jener Vertrauenswürdigkeit besorgen läßt, die für die Ausübung der betreffenden Berechtigung im besonderen gefordert werden muß. Was die in der vorliegenden Bestimmung

angeführten Straftaten betrifft, so ist ein solcher spezifischer Konnex nicht in allen Fällen erkennbar, da es sich zum Teil um Straftaten handelt, die - insbesondere bei fahrlässiger Begehung - einen Rückschluß auf mangelnde Verlässlichkeit bei Ausübung der Fischereiaufsicht nicht ohne weiteres zulassen. Dazu kommt, daß - anders als bisher - hinsichtlich der Schwere der Tat kein Unterschied gemacht wird, sodaß auch geringfügigste Verurteilungen, etwa wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes, mit Ausschlußwirkung verbunden wären. Dagegen sprechen jedoch nicht nur die genannten Gründe, die sich aus dem Zweck dieser Vorschrift ergeben, sondern vor allem auch der Umstand, daß Minimalverurteilungen unter bestimmten Voraussetzungen der Auskunftsbeschränkung nach § 6 Tilgungsgesetz unterliegen, sodaß sie der Verwaltungsbehörde (zumindest im Wege des Strafregisteramtes) im Regelfall gar nicht bekannt würden. Dieser Gegebenheit könnte - sofern man nicht eine weitergehende Einschränkung vornehmen will - dadurch Rechnung getragen werden, daß im vorletzten Satz des Abs.7 an die Stelle des letzten Halbsatzes etwa folgende Formulierung gesetzt würde: ", wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft nach § 6 Tilgungsgesetz unterliegt."

Vorzuziehen wäre jedoch im ganzen eine allgemeiner gehaltene, flexiblere Formulierung, die es der Verwaltungsbehörde ermöglichen würde, in jedem Einzelfall auch mit Rücksicht auf das sonstige Verhalten und die Persönlichkeit eines Bewerbers zu prüfen, ob dem Betreffenden die für die Funktion eines Fischereiaufsehers geforderte Vertrauenswürdigkeit abzuspochen ist. So könnte etwa nach dem Vorbild des § 67 Abs.2 Jagdgesetz auch hier auf die Ausschlußgründe des neuen § 27 Abs.1 lit.e abgestellt werden, der ebenfalls - wie den Erläuterungen zu entnehmen ist - der entsprechenden Regelung des Jagdgesetzes nachgebildet worden ist.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, daß eine dem § 19 Abs.1 erster Satz des NÖ.Fischereigesetzes i.d.g.F. entsprechende Bestimmung im vorliegenden Gesetzentwurf fehlt.

5) Punkt 14: zu § 23 Abs.2

Warum Kinder erst ab dem 12.Lebensjahr selbst zum Fischen berechtigt

sein dürfen, ist nicht verständlich. Unter Anleitung berechtigter Erwachsener kann diese sportliche Ambition durchaus schon früher schadlos gepflogen werden.

6) Punkt 17: zu § 26 Abs.1

Nicht geregelt ist, wann eine Änderung des Lebenshaltungskostenindex relevant ist.

7) Punkt 22: zu § 35 Abs.2

Der dritte Satz der vorliegenden Bestimmung sollte wie folgt formuliert werden:

"Lassen besondere Umstände eine solche Ermittlung nicht zu, so ist der Pachtschilling auf einer anderen, den Verhältnissen des Falles entsprechenden Grundlage zu bestimmen."

Aus Anlaß der Novellierung wird auch eine Änderung des § 3 Abs.7 der derzeit geltenden Fassung dahingehend angeregt, daß in Satz 1 die Worte "und ist der alte Wasserlauf zur Verlandung bestimmt" zu entfallen haben. Gerade bei Donaukraftwerken sind die Donaualtarme meist nicht zu Verlandungs- sondern zu Erholungszwecken bestimmt. Es ist aber nicht ersichtlich, warum gerade an den Verlandungszweck die im Gesetz normierten Rechtsfolgen geknüpft werden.

Für den Bundesminister:
Dr. C b e r l e i t n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Richter

Amt der NÖ. Landesregierung

Einzel.: 27. DEZ. 1978

fu VI/4 - A - 18/29 Beilage *Ø*



X

3

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

60.010/6-I 3/78

M

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
NÖ Fischereigesetz geändert wird.

An das

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

WIEN

zu Z. VI/4 - A - 19/29-1978.

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 20.10.1978 be-
ehrt sich das Bundesministerium für Justiz mitzuteilen,
daß es seine Stellungnahme zum bezeichneten Gesetzesent-
wurf dem im Gegenstand federführenden Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft übersandt hat.

28. November 1978

Für den Bundesminister:

LOSERT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Alm

Amt der NÖ. Landesregierung
Einkaufsstelle

VI / 4

20. NOV. 1978

zu VI/4 - A - 19/29

Bearb.

Alm

Beilagen
Stempel.

0

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

WIEN I, LOWELSTRASSE 16
Postfach 124 Postleitzahl 1014 - Wien
Telefon: 63 07 41 (Durchwählnummer) und 63 77 31 Serie
Telegrammadresse Bauernkammer, Wien
Fernschreiber 07/4178

G.-Z.: Ia/1978

Betreff: Nö.Fischereigesetz - Ansuchen
um Erstreckung der Begutachtungs-
frist

(Bei Antwortschreiben wolle neben-
stehende Geschäftszahl angegeben werden.)

Zum Schreiben vom 20.10.1978

Wien, am 1978-12-28

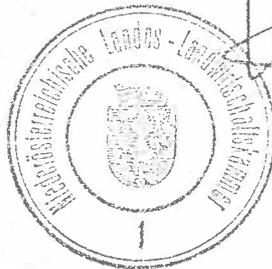
G.-Z.: VI/4-A-19/29-1978

Referent: KASekr.Dr.Holzer

An das
Amt der Nö.Landesregierung
z.Hd.Herrn Hofrat Mag.DÖLTL
Teinfaltstraße 8
1014 Wien

Die Nö.Landes-Landwirtschaftskammer ersucht, die Frist
für die Begutachtung des Entwurfes eines Gesetzes, mit
dem das Nö.Fischereigesetz geändert wird, bis 12.1.1979
zu erstrecken.

Hochachtungsvoll
Der Kammeramtsdirektor:
i.V.



Amt der Nö. Landesregierung
Einkaufsstelle

23. 627. 678

zu VI/4 - A - 19/29
Bearb.: NH Beilagen 0
Stempel.

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

WIEN I, LOWELSTRASSE 16

Postfach 124 Postleitzahl 1014 - Wien

Telefon: 63 07 41 (Durchwählnummer) und 63 77 31 Serie

Telegrammadresse Bauernkammer, Wien

Fernschreiber 07/4178

6

G.-Z.: I a/1979

(Bei Antwortschreiben wolle nebenstehende Geschäftszahl angegeben werden.)

Betreff: Nö.Fischereigesetznovelle

Zum Schreiben vom ...1978...10 20

Wien, am1979...01...09.....

G.-Z.:VI/4-A-19/29/1978

Referent: KASekr. Dr. Holzer

An das

Amt der nö.Landesregierung
Abteilung VI/4

Teinfaltstraße 8
1010 W i e n

Amt der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle

VI/4

18. JAN 1979
zu VI/4 - A - 19/29 - 1978
Bearb. Beleggen
Stempel
H

Die Nö.Landes-Landwirtschaftskammer nimmt zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Nö.Fischereigesetz geändert wird, Stellung wie folgt:

zu § 1 Abs.2

Die Landwirtschaftskammer erachtet es weder für sachlich notwendig, noch für zweckmäßig, künstliche Wasseransammlungen, die zur landwirtschaftlich-tierzüchterischen Produktion von Besatz- oder Speisefischen verwendet werden, der Kontrolle der Fischereirevierausschüsse zu unterstellen. Betriebe, welche sich der Produktion von Besatz- oder Speisefischen widmen, sind schon aus wirtschaftlichen Gründen selbst daran interessiert, allfällige Schädigungen durch Fischkrankheiten oder Wasser-
verunreinigung hintanzuhalten, sodaß ein Bedürfnis nach der im Entwurf vorgesehenen Erweiterung der Kontrolle nicht besteht.

zu § 3 Abs.6

In künstlichen Wasseransammlungen bzw. Gerinnen soll das Fischereirecht nach Maßgabe des Abs.7 wie bisher grundsätzlich dem Eigentümer der Anlage zustehen.

zu § 10 Abs.1

Es wird angeregt, die Worte "aus ihrer Mitte zu bestimmen" zu streichen. Die Fischereiberechtigten sollten ^{sich} auch ohne eine derartige Einschränkung auf eine Person ihres Vertrauens (z.B. Rechtsanwalt) als Vertreter einigen können.

zu § 23 Abs.2

Die Bestimmung, wonach Unmündige, die das 12.Lebensjahr vollendet haben, den Fischfang unter bestimmten Voraussetzungen ausüben dürfen, steht in gewissem Widerspruch zu § 27 Abs.1 lit.a), wonach die Ausstellung der Fischerkarte u.a. unmündigen Personen, d.h. allen noch nicht Vierzehnjährigen, zu verweigern ist. Es erschiene daher notwendig, § 27 Abs.1 lit.a) an die Neuregelung des § 23 Abs.2 anzugleichen.

zu § 26 Abs.2

Wenngleich diese Bestimmung weitgehend an die jagdgesetzlichen Vorschriften angeglichen wurde, ist doch zu überlegen, ob eine unter Umständen völlig unverschuldete (z.B. durch Spitalsaufenthalt) verspätete Einzahlung der Fischerkartenabgabe unter allen Umständen die Ungültigkeit der Fischerkarte nach sich ziehen soll, zumal § 24 Abs.1 bestimmt, daß die Fischerkarte nur in Verbindung mit dem Nachweis über die Einzahlung der Fischerkartenabgabe für das laufende Jahr gültig ist. Es bedürfte daher gar nicht der weitergehenden Fiktion des Verzichtes auf die Fischerkarte gemäß § 26 Abs.2 des Entwurfes.

zu § 35 Abs.2

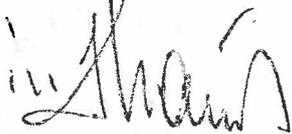
Als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Revierbeitrages sollte nicht der im einzelnen doch sehr unterschiedliche Pachtschilling herangezogen werden, sondern analog der Regelung des § 20 Sbg.Fischereigesetz der für den Fischereibetrieb nach den bewertungsrechtlichen Vorschriften festgestellte Einheitswert. (Eine inhaltlich gleichlautende Regelung sieht auch der Entwurf einer Novelle zum OÖ.Fischereigesetz vor.)

zu § 41

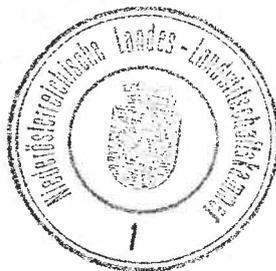
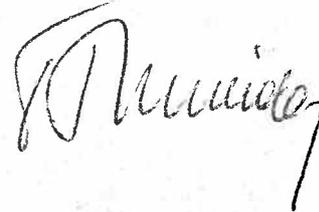
Die neu eingefügte Verbotsnorm der Ziffer 13 sollte dahingehend geändert werden, daß Wassergeflügel nur in eingezäunte Gehege eingelassen werden darf, weil sonst dem Fischbestand erheblicher Schaden zugefügt würde.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfes wird kein Einwand erhoben.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:





FISCHEREIREVIERAUSSCHUSS II - KORNEUBURG

2100 Korneuburg, Bankmannring 19

Telefon 02262 - 2566

G. Z.

Wien, am 24. 11. 1978

Bezug: Amt der NÖ.Lds.Reg. Zl VI/4-A-19/29 - 1978 vom 20.10.1978

Betr.: Stellungnahme der Obmännerkonferenz der FRA. I - V zur
Novelle des Nö.Fischereigesetzes.

Beilage: 1 Antrag

12

Sg.Herrn

Hofrat Ferdinand D ö l t l

beim Amt d. Niederösterr.Landesregierung,

Teinfaltstr. 8

1 0 1 4 W i e n .

Werter Herr Hofrat Dörtl !

Bei der am 24.11.1978 gemeinsamen Obmännerkonferenz, wurde die beiliegende Stellungnahme der FRA. I - V erarbeitet. Es wird ersucht, die angeführten Änderungen und Ergänzungen in die Novelle des Nö.Fischereigesetzes einzuarbeiten bzw. aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen, für die FRA. I - V, der

Fischerei-Revierausschuß II :



I. A.
Friedrich Haunold

Haunold Friedrich, Obmann eh.

EINGESCHRIEBEN.

Amt der NÖ. Landesregierung

Eingel.: 28. NOV. 1978

zu VI/4-A-19/29 Beilagen -1-

ni

Wien 1978 11 24

Stellungnahme der Obmännerkonferenz der Fischereirevierausschüsse für Niederösterreich zur geplanten Änderung des Fischereigesetzes zu Zl. VI/4 - A - 19/29 - 1978

§ 7, Abs. 1 sollte lauten:

Jede Verpachtung ist der Behörde binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluß mittels einer Vertragskopie anzuzeigen.

§ 23, Abs. (1) ist um Punkt c) zu erweitern:

sich vor Erlangung der ersten Fischerkarte einer Befragung durch die Behörde zu unterziehen

Erläuterung zu § 23, Abs. (1) c):

Sollte eine Fischerbefragung nicht durchgeführt werden, sind ausländische und inländische Fischergastkartenbesitzer gleichzustellen (bisherige Regelung beibehalten).

Erläuterung zu § 23, Abs. (2):

Es ist zu klären, ob Unmündigen ab 12 Jahren eine Fischerkarte ausgestellt werden kann (siehe § 27, Abs. (1) a.)

zu § 26, Abs. (1):

Es sollte eine gesetzliche Bestimmung vorgesehen werden, auf Grund derer den Fischereirevierausschüssen ein gewisser Teil der Fischerkartenabgabe zufließt (siehe Wien und Niederösterreich).

zu § 41, Ziffer 13

das Wort "Schwemmplätze" sollte durch das Wort "Gewässer" ersetzt werden

zu § 43, (1) des in Kraft stehenden Fischereigesetzes:

Nach den Worten..... mittels Elektrogerätes ist einzufügen:
"und Netzen mit einer Maschenweite von weniger als 26 mm im Geviert".



FISCHEREIREVIERAUSSCHUSS IV, ST. PÖLTEN

St. Pölten, am 12. Dez. 1978

G. Z. 358/1/1978/Kr-Ob
Bezug: Amt der NÖ. Landesreg.
VI/4-A-19/29-1978
Betrifft: Fischereigesetz 1974-
Novelle 1978

14

An
Amt der NÖ. Landesregierung,
Abt. VI/4
Herrengasse 11-13
1014 W i e n

Ergänzend zur gemeinsamen Stellungnahme der NÖ. Fischereirevierausschüsse zur Novelle zum NÖ. Fischereigesetz 1974, vom 24.11.1978, wird namens der NÖ. Fischereirevierausschüsse I, II, III u. IV folgende Stellungnahme abgegeben:

Die derzeitige Form der Gesamtvertretung der NÖ. Fischerei durch alternierenden Vorsitz der einzelnen Revierausschüsse, gewährleistet **k e i n e s w e g s** eine tatkräftige Vertretung der NÖ. Fischerei. Dies muß im Vergleich zu anderen Bundesländern, insbesondere Ober-Österreich und Salzburg, immer wieder festgestellt werden.

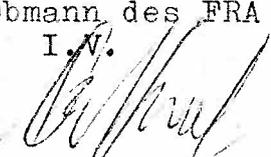
Die Novellierung des NÖ. Fischereigesetzes sollte daher unbedingt Vorschriften für eine Gesamtvertretung (Landesfischereiverband oder ähnliches) enthalten.

Solche Vorschriften müßten aber auch Bestimmungen über die Finanzierung dieser Gesamtvertretung enthalten, die nach Ansicht der NÖ. Fischereirevierausschüsse, nur über die Fischerkartenabgabe (bzw. einen fixen Teil davon) möglich wäre.

Es ist die allgemeine Ansicht, daß ehrenamtliche Funktionäre allein, nicht mehr in der Lage sind, schwierige Einzelfälle oder gar die Gesamtbelange der Fischerei, in einer den heutigen Erfordernissen ausreichenden Art und Weise, vertreten können.

Der Obmann des FRA IV:

I. N.


(Anton Kral)

ÖSTERREICHISCHER FISCHEREIVERBAND

MIT DEM SITZ IN SALZBURG

GESCHÄFTSFÜHRUNG DES VERBANDES UND SCHRIFTFLEITUNG DES FACHBLATTES
„ÖSTERREICHIS FISCHEREI“ - 5341 SCHARFLING AM MONDSEE O.-Ö., TEL. MONDSEE (0 62 24) 45 6 18

Postsparkassenkonto 93.367, 5.185 (Verband) - 80.288 (Zeitschrift)

VERBANDSNUMMER 16

An das
Amt der N.Ö. Landesregierung
Abt. VI/4
Teinfaltstr. 8
1014 W i e n

X (16)

Scharfling, 1978 12 01

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Fischereigesetz
geändert wird

Der Österreichische Fischereiverband nimmt den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Fischereigesetz geändert wird, grundsätzlich mit Zustimmung zur Kenntnis.

Es seien uns lediglich einige Bemerkungen erlaubt, u.z. zu

Pkt.12: §21 1c -- Warum muß ein Fischereiaufseher unbedingt eine Fischerkarte besitzen? Es können doch z.B. Organe der Gendarmerie Kontrollen durchführen; diese werden nur in seltenen Fällen auch Inhaber einer Fischerkarte sein.

Pkt.14: §23 2) -- Könnte man nicht schon kleineren Kindern, etwa ab 6 oder 8 Jahren das Fischen in Begleitung volljähriger Personen, die im Besitz einer gültigen Fischerkarte sind, gestatten? Im o.ö.Fischereigesetz gibt es z.B. keine derartigen Beschränkungen.

Pkt.22: §35 2) -- Im ÖFV sind keine Legisten, es sei uns daher die zu diesem Punkt möglicherweise unberechtigte Kritik verziehen, aber wäre es nicht möglich, den Gesetzestext etwas weniger kompliziert zu verfassen.

Hochachtungsvoll,

GESCHÄFTSFÜHRUNG
des Österr. Fischereiverbandes
Scharfling 18, Tel. 06232/245618
A-5310 MONDSEE





Handelskammer
Niederösterreich

1014 Wien I, Herrngasse 10

Tel. (0222) 63 66 91

RGp-585/5/1978

An das
Amt der NÖ! Landesregierung
Abteilung VI/4

Teinfaltstraße 8
1010 Wien

77

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Klappe (Durchwahl)	Datum
VI/4-A-19/29-1978	20. Okt. 1978	RGp-585/5/1978 Dr.A/eH	328	7. Dez. 1978

Betreff:
Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. Fischereigesetz geändert wird

Der vorliegende Entwurf bringt einerseits eine begrüßenswerte Klarstellung, wann eine periodische Verbindung im Hochwasserabfließbereich vorliegt, andererseits dürfte jedoch die Neuregelung der Fischerkarte Erschwernisse für den Fremdenverkehr bringen. Es sollte daher gewährleistet werden, daß die Ausstellung von Fischergastkarten keinen zusätzlichen formalistischen Erschwernissen unterliegt.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung
HANDELSKAMMER NIEDERÖSTERREICH



Samuel
Kammeramtsdirektor

Amt der NÖ. Landesregierung VI/4
Einlaufstelle

14. DEZ. 1978
zu VI/4 - A - 19/29

Bearb.: NO Beilagen
Stempel: ✓

Postanschrift:
Postfach 38
1014 Wien

Fernschreiber
07 4107

Telegrammanschrift:
hkammernoeest

Postsparkasse Kto. Nr. 7106.677
Postsparkasse Kto. Nr. 1891.067 (Grundumlagenkonto)
Girozentrale Wien Kto. Nr. 6.509



DER BEZIRKSHAUPTMANN
FÜR WIEN-UMGEBUNG

Wien, am 5.12.1978

18

X

An
das Amt der NÖ. Landesregierung
Abtl. VI/4

Beilage: 1

1014 W i e n

Namens der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute
Niederösterreichs wird beiliegende Stellungnahme zum
Entwurf des NÖ Fischereigesetzes vorgelegt.

Der Bezirkshauptmann:

Amt der NÖ. Landesregierung VI/4
Einlaufstelle

zu VI/4 - 6. DEZ. 1978
- A-19129

Bearb.:

Beilagen
Stempel.

1

Stellungnahme zu einem Gesetz, mit dem das NÖ. Fischereigesetz, LGBl. 6550-1, abgeändert werden soll.

Aus dem Studium des vorliegenden Gesetzestextes der Novelle zum NÖ.Fischereigesetz in Zusammenschau mit den beiliegenden "erläuternden Bemerkungen" ist - wie dies auch der Autor der Vorlage selbst zum Ausdruck bringt - zu entnehmen, daß die primäre Motivation der Novelle einerseits in der bevorstehenden Änderung des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentl. Landeskulturwachen, andererseits in einer Angleichung an gleichartige jagdrechtliche Bestimmungen gelegen ist und in seinen fischereiwirtschaftlichen und fischereibiologischen Aussagen den ökologischen Erfordernissen und dem letzten Stand der Erkenntnisse in diesen wissenschaftlichen Disziplinen, entspricht.

Dem Text der Novelle kann daher aus der Sicht der für die Vollziehung des Gesetzes in 1. Instanz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden überwiegend zugestimmt werden; hinsichtlich einzelner, im folgenden detaillierte anzuführender Bestimmungen, wird jedoch auf Grund praktischer Erfahrungen aus der Handhabung des Gesetzes selbst, eine Änderung vorgeschlagen.

Die den Änderungswünschen vorangestellten numerischen Bezeichnungen entsprechen den in Art. I. des Novellentextes jeweils den einzelnen Textstellen vorangestellten Punkten.

ad 5.

Die Erfahrungen bei der Vollziehung wasserrechtlicher Bestimmungen, insbes. im Rahmen des § 38 WRG 1959, haben gezeigt, daß eine exakte Abgrenzung der Hochwasserabflußgebiete mangels diesbezüglicher hydrographischer Aufzeichnungen oft sehr schwierig ist, was auch darin seine Ursache hat, daß zehn-, zwanzig- oder hundertjährige Hochwässer nicht unbedingt in solchen Zeitabständen auftreten müssen.

Eine periodischen Verbindung von Fischwässern mit Altwässern und Ausständen daran zu knüpfen, daß innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren wenigstens einmal ein solches Hochwasser auftritt, dürfte als normative Grundlage einer darauf beruhenden Entscheidung in dieser Form große Schwierigkeiten bereiten.

Es schiene hier günstiger die Formulierung " eine periodische Verbindung liegt dann vor, wenn diese nach langjährigen Erfahrungen, nach den in den Katastralmappen der Gemeinden enthaltenen Aufzeichnungen über die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete oder nach den Aufzeichnungen des hydrographischen Dienstes beim Amt der NÖ. Landesregierung, grundsätzlich in der Häufigkeit von zehnjährigen Hochwässern infolge Überflutung zu erwarten ist."

ad 8.

Der § 16 Abs. 2 dürfte in dieser Form zu unbestimmt gefaßt sein. Es schiene günstiger zu sein, diese Bestimmung stärker an die programmatischen Zielsetzungen des § 30 WRG 1959 anzulehnen.

Die Formulierung könnte demnach wie folgt lauten " die Pachtfähigkeit ist bei solchen Personen nicht gegeben, welche die natürliche Beschaffenheit jener Gewässer, die sie zu pachten wünschen, in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte) in einer den Fischbestand gefährdenden Weise beeinträchtigen oder innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Pachtung beeinträchtigt haben....."

ad 12.

Als Erfordernis für die Bestellung und Beeidigung als Fischereiaufseher gem. § 21 Abs. 2 wären auch bezügliche Kenntnisse des Wasserrechtes erforderlich, z.B. die Bestimmungen des § 15 WRG; Im § 21 Abs. 6 vorletzte Zeile wäre, um Mißverständnisse zu vermeiden, anzufügen " soferne eine im Sinne des § 19 Abs. 1 ausreichende Beaufsichtigung gegeben ist, zusätzlich als Fischereiaufseher bestätigt und beeidet werden."

Dem Abs. 7 des § 22 über die "Ausnahme von der Bestätigung und Beeidigung von Fischereiaufsehern" wäre in seinem 1. Satz nach dem Wort "sind" (d.i. das 10. Wort vor Satzende) beizufügen " und ihrem Unrechtsgehalt nach eine solche sozialschädliche Neigung offenbaren, die mit den Rechten und Pflichten eines öffentl. Wacheorganes unvereinbar ist."

Dies erscheint deswegen erforderlich weil die dem Strafrecht zuzuzählenden Ausschließungsgründe von der Bestätigung und Beeidigung als Fischereiaufseher so gehalten sind, daß eine auch nur fahrlässig begangene, gerichtlich zu ahndende Urterlassung gegen die Sicherheit des Lebens und die körperliche Sicherheit den Ausschlußtatbestand erfüllt.

Dies würde in der Realität zur Folge haben, daß Personen, die wegen eines fahrlässig verursachten Verkehrsunfalles gerichtlich bestraft worden sind, von der Bestellung als Fischereiaufseher ausgeschlossen wären.

Eine Maßnahme, deren rechtspolitischer Sinn nicht einsehbar ist, weil zwischen dem Unrechtsgehalt einer schuldhaften Handlung, die zu einem fahrlässig verursachten Verkehrsunfall geführt hat und der sozialschädlichen Neigung einer Person die sich in einem Verhalten dokumentiert, das Grund zur Annahme gibt, daß eine solche Person die für ein öffentl. Wacheorgan erforderliche Eignung nicht besitzt, kein wie immer gearteter Zusammenhang besteht.

Ein Ausschluß von der Bestellung und Bestätigung von Personen zu öffentl. Wacheorganen sollte daher nur in den Fällen gegeben sein, bei denen Art und Weise der gerichtlich zu ahndenden Handlung tatsächlich ein Persönlichkeitsbild gegeben, das Grund zur Annahme gibt, daß eine solche Person keineswegs mit den Rechten und Pflichten eines derartigen Wacheorgans betraut werden sollte.

ad 13.

Der vorgesehenen Fassung des § 22 "Schutz der Fischereiaufseher" wäre nachstehender Satz anzuschließen:

" Die bestätigten und beeideten Fischereiaufseher sind berechtigt, in Ausübung ihres Dienstes, unbeschadet der Bestimmungen des Waffengesetzes 1967, eine Faustfeuerwaffe zu führen."

Begründung:

In letzter Zeit mußte immer häufiger die Beobachtung gemacht werden, daß die bestätigten Fischereiaufseher Anträge um Ausstellung von Waffenpässen stellen und dies damit begründen, daß sie bei der Betretung von des Fischdiebstahles verdächtigen Personen sehr häufig tätlichen Angriffen in einer sogar das Leben und die Gesundheit der Wacheorgane bedrohenden Art und Weise, ausgesetzt gewesen seien. Diese Angaben wurden in persönlichen Gesprächen von den Antragstellern erhärtet und untermauert.

Die sich immer mehr häufende Zahl von Fischdiebstählen ist ähnlich der Autowilderei einerseits ein Ausfluß einer gewissen Wohlstandsverwahrlosungskriminalität, andererseits - und hier gerade im Fremdarbeitermilieu - dienen solche Diebstähle auch dem Erwerb der ausführenden Personen.

Eine der Motivationen der Novelle zum NÖ Fischereigesetz war seine Angleichung an die Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes.

Das NÖ Jagdgesetz sieht in seinem § 72 und das Forstgesetz 1975 im § 111 Abs. 1 die Berechtigung der nach diesen Normen bestellten Wacheorganen zum Tragen einer Faustfeuerwaffe vor.

Die den Fischereiaufsehern zum Schutze und zur Überwachung anvertrauten Rechtsgüter sind keineswegs als geringer als die gleichartigen im Forst- und Jagdrecht enthaltenen und dem Schutz der hie-mit betrauten Wacheorgane überantworteten Rechtsgüter, zu werten. Es würde daher zu einer einheitlichen Rechtsanwendung des Waffenge-setzes durch die damit befaßten Behörden in Niederösterreich beitragen, wenn eine diesbezügliche Berechtigung zur Führung von Faustfeuer-waffen in der materiell-rechtlichen Verwaltungsnorm, d.h. im NÖ. Fischereigesetz, enthalten wäre.

ad 14.

Der § 23 Abs. 4 wäre hinsichtlich der Bestimmungen über den Verlust einer Fischerkarte derart zu gestalten, daß " der Verlust einer Fischer-karte oder einer Fischergastkarte der örtlich zuständigen Dienst-stelle des öffentl. Sicherheitsdienstes oder der ausstellenden Bezirksverwaltungsbehörde binnen einer Woche nach Feststellung des Verlustes anzuzeigen ist."

Damit kann dem Verlustträger der oftmals weite Weg zur zuständigen Behörde erspart werden; vom Verlust erlangt die Behörde jedenfalls durch die Meldung der Dienststelle in gleicher Art Kenntnis, als durch eine unmittelbar bei ihr selbst erstatteten Meldung.

zu § 23 Abs. 1:

Die dort normierte Verpflichtung sagt aus, daß den Mitgliedern der Fischereirevierausschüsse Fischerkarten und Fischergastkarten auf Verlangen in der gleichen Art vorzuweisen sind, wie den beeideten Fischereiaufsehern selbst.

Eine derartige Maßnahme erscheint aus den nachstehenden Gründen rechtlich äußerst problematisch.

Zum einen dürfte eine Legitimation von Mitgliedern des Fischerei-revierausschusses, sofern sie nicht selbst als Wacheorgan für das betreffende Fischereirevier bestellt sind, zur Durchführung derar-tiger, eindeutig fischereischutzpolizeilicher Agenden in sachlicher Hinsicht n i c h t gegeben sein, weil eine Ermächtigung für der-

artige Polizeimaßnahmen einzig und allein die hierfür zuständige Behörden (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Magistrat der Städte mit eig. Statut) erteilen können.

Der Aufgabenbereich der Fischereirevierausschüsse ist im § 30 des NÖ Fischereigesetzes geregelt und erstreckt sich demnach im allgemeinen auch auf organisatorische, wirtschaftliche, beratende und gutächtlliche Aufgaben.

Eine Regelung wie sie in der Novelle vorgeschlagen wurde, wäre jedenfalls aus den Gründen des Art. 8 des Staatsgrundgesetzes (Freiheit der Person) verfassungsrechtlich ä u ß e r s t bedenklich. Zum anderen, d.h. selbst wenn eine solche Vorgangsweise rechtlich unbedenklich sein sollte, ist die praktische Durchsetzbarkeit zweifelhaft, weil dem Betroffenen eine solche Verpflichtung zur Ausweisleistung doch in irgend einer Form amtlich nachgewiesen werden muß.

Mitglieder der Fischereirevierausschüsse sollten daher bei der Überwachung der Bestimmungen des Fischereigesetzes (Fischerkarte) nur dann tätig werden können, wenn sie beeidete Fischereiaufseher sind. Allgemein wird vorgeschlagen, daß vor Ausstellung der ersten Fischerkarte eine kurze Befragung über Fachfragen der Fischerei vorzunehmen sind. Diese Befragung könnte bei der Behörde ein Organ des zuständigen Fischereirevierausschusses vornehmen.